

# RS Vwgh 1996/3/29 95/02/0529

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §45 Abs2;

VwGG §62 Abs1;

ZPO §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/12/17 92/18/0448 1

## Stammrechtssatz

Die Regelung des § 10 Abs 1 letzter Satz AVG, wonach dann, wenn ein Rechtsanwalt oder Notar einschreitet, die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis ersetzt, bedeutet nicht, daß dieser erleichterte Vollmachtenachweis die Beh von einer diesbezüglichen Prüfung auch dann befreit, wenn sich etwa aus der Aktenlage Zweifel an einer Bevollmächtigung ergeben. Dies gilt auch für das Verfahren vor dem VwGH.

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020529.X03

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>